

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

20424

Termine:

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

Fritz Abraham u. Hildegard geb. Wolff

Antragsteller

Bevollmächtigter:

United Restitution Organization, Hannover, Klagesmark
10/11

Vollmacht: Blatt 7

d. A.

23 WGH 207/57

23 WGH 201/57

Erbschein: Blatt —

d. A.

gegen

Deutsches Reich

— Oberfinanzdirektion Hamburg —

Az.: A 284 - BV 44/441

Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: s. Leitblatt.

Entscheidungen: Blatt

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt 19

59

— Aufzubewahren: — bis 19

90

— dauernd —

A

Z 22346

20424

Z 22346

Unterakten

Objekt

Fristen

Leitakte

1

Hildegard Abraham

Silber

phs 14.R 94/64

am 9.7.59 am 14.11.195 159

2

Hausrat

9 95/64

am 9.7.59 am 14.11.196 159

3

Fritz Abraham

Silber

9 96/64

am 9.7.59 am 14.11.197 159

4

Hausrat

9 97/64

am 9.7.59 am 14.11.198 159

5

6

7

8

9

10

Gemeinsames Prüfungsamt?
ja - nein
Falls ja: P - K - V
Unterschrift: *[Signature]*

Termine:

68. 11. 2

1 Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Abraham, Hildegard

Berechtigte

Bevollmächtigte: *WRO Hannover, - OC/A/7 -*

Vollmacht Bl.

gegen

Lt. Reich / OFD

Rückerstattungs-
pflichtige

- A 284 ^{W.A.} BV ~~111/111~~ 32/321

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: *Silber*

17 UE 1469/67
Beiakten
zur Sache:
193. - 38 1/65

Wertfestsetzung Bl.

verbunden mit
1 Wik 95/64, 96/64, 97/64

1 WiK 94/64

Weggelegt: 1966
- Aufzubewahren: - bis 1997
- dauernd -

1 WiK 195/1959

22 346-1-

1

Berlin, den 25. Feb. 1958

Kartei/Br.
30.9.1958

Reg.-Nr.: G/6082/A

23 WGA 711/57

Betr.: Zuleitung eines Rückerstattungsanspruches gemäss Art. 53
des Rückerstattungsgesetzes vom 26. Juli 1949 -BK/O(49)180-
und gemäss Bundesrückerstattungsgesetz.

1.) Antragsteller bzw. Berechtigter auf Grund des Anspruches
vom 18.11.57 (Trh. 3.1.58)

A b r a h a m , Hildegard geb. Wolff
10 Grosvenor Str. South Jarra Melbourne
Australien

Bevollm.: United Restitution Organization R 6160
Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter Str. 5

2.) Derzeitiger Eigentümer oder Besitzhalter des Vermögens:
Deutsches Reich

3.) Beanspruchtes Vermögen :

Silber

Geschädigte :

Bemerkungen :

Aktenzeichen der Entschädigungsakte Reg-Nr.:

Aktenzeichen der O F P - A k t e :

vergl.:

Oberfinanzdirektion Hamburg

- A 284 - BV 44 / 441 -

Hamburg 13, den 1. Juli

Harvestehuder Weg 14

Tel. 44 12 91 / App.

41

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

1959

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit 11 begl. Durchschriften)

Anl.: 4 Bände Gerichtsakten

In der Rückerstattungssache

Z 22 346 -1- -2- -3- -4-

Fritz und Hildegard
Abraham
(URO, Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

werden Ansprüche aus der Entziehung eines den beiden Antragstellern
gemeinsam gehörenden Lifts - enthaltend auch die beanspruchten
Silbersachen - geltend gemacht. Mit Rücksicht hierauf wird beantragt,

die Verfahren der vier Unterakten zur gemeinsamen Ver-
handlung und Entscheidung zu verbinden.

Die von den Antragstellern in ihrer eidesstattlichen Erklärung
vom 14.11.1957 angegebenen Versteigerungserlöse des Auktionators
Schlüter betreffen

in Höhe von RM 12.750,75 sowie in Höhe von RM 1.553,75
zweifelsfrei nicht die Antragsteller dieses Verfahrens.

Während nach den Unterlagen des Antragsgegners der Erlös von
RM 12.750,75 eine Verfolgte namens Grete Abraham aus Berlin betrifft,
bezieht sich der Erlös von RM 1.553,75 auf eine Hildegard Abraham
geb. Fürstenberg. Lediglich der in der eidesstattlichen Erklärung
genannte Erlös von RM 3.727,85 könnte sich auf das beanspruchte
Umzugsgut beziehen. Dieser Erlös wird jedoch bereits in einem
anhängigen anderen Rückerstattungsverfahren - Z 21 535 - von den
Erben eines am 9.8.1888 in Berlin geborenen Fritz Abraham beansprucht.

Das Versteigerungsprotokoll des Auktionators Schlüter bezüglich
des Erlöses von RM 3.727,85 liegt noch vor.

Der Antragsgegner vermag nicht zu klären, in wessen Eigentum die
versteigerten Gegenstände standen.

Es wird daher beantragt,

die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

Es wird angeregt, beim Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in
Berlin nach Unterlagen anzufragen.

Vorsorglich wird dem Antrag widersprochen.

Vier Bände Gerichtsakten - Z 23 346 -1,2,3 und 4 - werden anliegend
zurückgereicht.

In Auftrag

(Sarfert)

Regierungsassessor

9. Juli 1959

Ausgefertigt am

Gelesen am

Abgesandt am

14. JULI 1959

18. in Art. 2. d.
2. in Urk.
- 7. JULI 1959

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

3 Hannover . Klagesmarkt 10/11
Postfach Nr. 6065

Phone: Hannover 17733 34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

quote: OC/A/7
schreiben bitte anzugeben

Hannover, den 23. Sept. 1964
Dr. B./Sa

Kenn bei Dr. Lüpf

f. 1. 10. 64

L. J. J.



An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2 H a m b u r g

In den Rückerstattungssachen

Fritz und Hildegard Abraham gegen Deutsches Reich

- 1 WiK 94/60* - 1 WiK 195/59 -
- 1 " 95/60* - 1 WiK 196/59 -
- 1 " 96/60* - 1 WiK 197/59 -
- 1 " 97/60* - 1 WiK 198/59 -

2 2 2 3 46
1-4

beziehen wir uns auf den bisherigen Inhalt dieser Akten und tragen folgendes vor:

Die Antragsteller hatten mit Anmeldungen vom 18.11.57 gemäss BRÜG Ansprüche wegen Entziehung von Umzugsgut und Silber geltend gemacht. Es handelte sich um Lifts mit Hausrat und Silber, welche der Speditionsfirma Silberstein in Berlin zur Versendung übergeben worden sind.

Die Antragsteller hatten gelesen, dass Umzugsgut, welches von Abraham in Berlin versandt worden war, durch den Auktionator K.F. Schlüter in Hamburg versteigert worden ist. Demgemäss hatten die in Australien wohnenden Antragsteller angenommen, dass es sich um ihre Lifts gehandelt hat. Sie haben daher in der BRÜG-Anmeldung angegeben, dass das von ihnen dem Spediteur Silberstein in Berlin übergebene Umzugsgut von K.F. Schlüter in Hamburg versteigert worden ist.

Daraufhin haben die Wiedergutmachungsämter in Berlin, an welche der Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin die Anmeldungen abgegeben hatte, die Verfahren antragsgemäss an das Wiedergutmachungsamt in Hamburg abgegeben. Im Verlaufe des Hamburger Verfahrens hat sich

auf Grund der Ermittlungen der Oberfinanzdirektion Hamburg, deren Ergebnis in dem Schriftsatz vom 1.7.1959 widergegeben ist, herausgestellt, dass die von dem Auktionator K.F. Schlüter in Hamburg versteigerten Lifts nicht unseren Antragstellern, sondern Verfolgten mit dem gleichen Namen Abraham gehört haben.

Aus diesem Grunde wurden die Anträge mit Schreiben der URO vom 1.12.1959 zurückgezogen. Diese Zurückziehung bezog sich aber nur auf das von dem Auktionator Schlüter in Hamburg versteigerte, den Antragstellern Fritz und Hildegard Abraham aber nicht gehörende Umzugsgut, aber selbstverständlich nicht auf die Ansprüche der Antragsteller wegen ihres eigenen Umzugsgutes. Die Antragsteller hatten natürlich keine Veranlassung ihre Rückerstattungsansprüche wegen ihres eigenen Umzugsgutes zurückzunehmen.

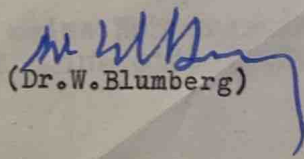
Für alle Fälle fechten wir hiermit unsere Erklärung vom 1.12.1959 wegen Irrtums an.

Wir beantragen,

den Verfahren wegen des Umzugsgutes unserer Antragsteller Fritz und Hildegard Abraham Fortgang zu geben.

// In der Anlage überreichen wir eidesstattliche Versicherung des Antragstellers Fritz Abraham vom 26.8.64, beglaubigt, zweifach, zur Unterstützung unseres Vortrages.

/ Wir übersenden auch noch zur Kenntnisnahme der Kammer Abschrift unserer heutigen Eingabe an die Wiedergutmachungsämter von Berlin.


(Dr. W. Blumberg)



EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesst. Versicherung und in Ergaenzung meiner bisherigen eidesst. Erklaerungen, versichere ich

geb. 8.5.1903
Fritz ABRAHAM, wohnhaft 16 Marquis Street, ASHBURTON,
Victoria - Australia

noch folgendes an Eidesstatt :

Als ich von Buchenwald im Jahre 1938 freigelassen wurde, musste ich mich verpflichtungsgemaess sofort um eine Ausreise - von der meine Befreiung abhaengig gemacht wurde - bemuehen.

Ich habe sofort der Speditionsfirma Silberstein, Berlin-Charlottenburg, den Auftrag gegeben, meine Wohnungseinrichtung mit meinem gesamten Hausrat abzuholen, in Lifte zu verpacken und mir nach Shanghai, wohin ich mich mangels anderer Einreisemoeglichkeit Ende Oktober 1938 begeben habe, nachzuschicken.

Was die Speditionsfirma Silberstein mit den Sachen gemacht hat, ist mir leider nicht bekannt. Es steht jedoch fest, dass ich trotz der von mir bezahlten Transportgebuehr und der erteilten Ausfuhrbewilligung die Sachen nie mehr gesehen habe.

Da der Inhaber der Speditionsfirma Silberstein - wie ich spaeter erfahren habe - nach der Kristallnacht, am 8.11.1938, verhaftet wurde und bei ihm alle Speditionsgueter beschlagnahmt wurden, ist es zwangslaeufig anzunehmen, dass auch meine Gueter, die er zu jener Zeit bereits in seinem Lagerhaus verpackt hatte, konfisziert und wahrscheinlich auch versteigert wurden.

Nach Jahren habe ich in einer veroeffentlichten Liste der in Hamburg versteigerten Lifte auch meinen Namen vorgefunden. In der Annahme, dass es sich um meine Lifte handelt, die das Speditionshaus Silberstein zur Weitersendung nach Hamburg befoerdert hat, habe ich mich bei der Behoerde als Eigentuemer der gegenstaendlichen Lifte gemeldet. Da deren Inhalt jedoch, wie es sich spaeter herausstellte, mit meinen Sachen nicht identisch war, habe ich keinen weiteren Anspruch auf die Ueberweisung des bei der Versteigerung erzielten Erloeses erhoben und meinen Antrag zurueckgezogen.

Hingegen blieb mein eigener Antrag auf Entschaedigung der mir entzogenen Gueter aufrecht, keiner meiner Erklaerungen ist zu entnehmen, dass ich auf die Rueckerstattung meiner Wohnungseinrichtung und meines Hausrates je einmal verzichtete.

Ich fuehre noch an, dass mir die Art der Verpackung meiner Wohnungseinrichtung und meines Hausrats, insbesondere die Anzahl der von der Speditionsfirma hiezuvewendeten Lifte, nicht bekannt ist. Ich habe naemlich Herrn Silberstein nach meiner Abreise, bis auf den heutigen Tag nie mehr gesehen.

Ueber die Gegenstaende, aus denen meine Wohnungseinrichtung und mein Haushalt bestand, verweise ich auf meine eidesst. Erklaerung vom 14.11.1957 -.

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

3 Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postfach Nr. 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover
Hannover, den 5.2.65

Please quote: OG/A/7
Im Antwortschreiben bitte anzugeben.

Ho/Sa

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2000 H a m b u r g



Zu: 1 WiK 94/64 -

In der Rückerstattungssache

Hildegard Abraham

gegen

Deutsches Reich

haben wir uns in der mündlichen Verhandlung vom 6.11.64 auf ein Schreiben unseres Aussenbüros in Victoria berufen, aus dem sich ergibt, dass nach einer Mitteilung der Firma Silberstein der Lift nach Hamburg gegangen sein soll. Die Kammer hatte uns daraufhin aufgegeben, dieses Schreiben vorzulegen. Wir haben dasselbe von den Antragstellern angefordert und erhalten nun die Mitteilung, dass ein solches Schreiben nicht vorliegt. Wir haben daraufhin unsere Ermittlungen über die Firma Roth in Berlin angestellt. Wir bitten, das Ergebnis abzuwarten, bevor die Kammer entscheidet.

Dr. W. Blumberg

i. A. v. *[Signature]*

1. Es ist die Anlage zu M. 28. 28. 64. 6. Feb.
2. Ähnlich OFD 3. K. Ab 19. FEB. 1965
3. zur Zeit

9. Feb. 1965

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover . Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote:
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

OC/A/7

Hannover, den 22. Juni 1965

Ho/Sa.



An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2000 H a m b u r g

=====

Zu: 1 WiK 94/64 -

In der Rückerstattungssache
Hildegard Abraham gegen Deutsches Reich

//
überreichen wir in der Anlage
beglaubigte eidesstattliche Versicherung des Antragstellers
Fritz Abraham vom 14.5.65, zweifach.

Nachstehend geben wir zwei Adressen von ehemaligen Angestellten
der Firma Silberstein bekannt, die sehr wahrscheinlich Auskunft
über das Umzugsgut erteilen können:

1. Frau A. E n g e l, Berlin - Mariendorf, Lerchenweg 1,
2. Herr Kurt Foerster, Berlin 42, Manfred v. Richthofenstr. 24,.

Wir bitten, diese Zeugen zu hören.

Dr. W. Blumberg

i. A.:

1. Abw. OGD 3 Stg.

Manuskript mit

2. 1. Muster

25. Juni 1965

Ausgefertigt am 25. Juni 1965

Gelassen am

Ab z. Zust./formlos (1 x)

am 25. Juni 1965

28/7

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesst. Versicherung und im Nachhange zu den von mir bereits abgegebenen eidesst. Erklärungen, versichere ich

^{geb. 8.5.1903}
Fritz A b r a h a m , wohnhaft 16 Marquis Street, Ashburton,
Victoria-Australien

folgendes an Eidesstatt:

Als ich am 28.10.1938 der Speditionsfirma Silberstein meine Wohnungseinrichtung zur Versendung uebergab, meldete sich bei mir ein Herr, der sich "Silberstein" nannte und den ich demzufolge als Inhaber oder Mitinhaber der Firma betrachtete. Ich vereinbarte mit ihm die Bedingungen, insbesondere wies ich darauf hin, dass ich Wert darauf legte, dass die Einrichtungsgegenstaende am gleichen Tage abgeholt, sodann verpackt und nach Shanghai verschifft werden. Wir trafen ein Uebereinkommen und Herr Silberstein sagte mir, dass die Moebel über Hamburg nach Shanghai geschickt werden.

Ich selbst habe mit meiner Frau und Tochter am gleichen Tage Berlin verlassen und es ist mir nicht bekannt, ob und wann die Moebel nach Shanghai verschifft wurden. Ich weiss nur mit aller Sicherheit, dass ich sie in Shanghai nie erhalten habe.

Fritz Abraham

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des
Herrn Fritz ABRAHAM, geb. 8.5.1903,
wohnhaft Ashburton; Victoria
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Anerkennung.

Melbourne, den 14. Mai 1965



(Unterschrift)
Konsulatssekretär I. Klasse

(Amtsbezeichnung)
beim Konsulat
der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 37a Konsularges.

Beurk.-Reg.
Nr. 1074
Gebühr Tarif
50 frei
nur für Wieder-
entmachungszwecke

11.5.1965

L. Tullman

6. Juli 1965

Gesehen am
Ab z. Zust./formlos (x)

am - 7. Juli 1965

Vfg.

1. Schreiben an Frau Engel und Herrn Foerster (Bl. 30):

Sehr geehrte

In hat das Gericht das Schicksal des Umzugsgutes der Eheleute Hildegard und Fritz Abraham aufzuklären. Die Genannten wohnte bis 29. Oktober 1938 in Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstr. 124. Sie wanderten von dort nach Shanghai aus. Wie sie vortragen, haben Abrahams am 28. Oktober 1938 die Speditionsfirma Silberstein in Berlin mit dem Transport ihres Umzugsgutes beauftragt und mit einem Herrn, der sich unter dem Namen "Silberstein" vorstellte, vereinbart, daß es über Hamburg nach Shanghai verbracht und zu diesem Zwecke noch am selben Tage abgeholt und verpackt werden sollte. Das Umzugsgut bestand aus dem Inventar einer vierzimmerwohnung einschließlich Geschirr und Tafelsilber. Bereits mit Schreiben vom 4. Oktober 1938 hatte die Devisenstelle die Versendung für unbedenklich erklärt.

Da die Sendung in Shanghai nicht eingetroffen ist, muß festgestellt werden, wo sie in Verlust geriet. Als ehemaligen Mitarbeiter der Fa. Silberstein bzw. des Nachfolgers Roth bittet das Gericht Sie hierbei um Ihre Mitwirkung. Insbesondere werden Sie um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erinnern Sie sich zufällig noch der Umzugsgutsendung der Eheleute Abraham? Wurde sie von Berlin nach Shanghai abgesandt, leitete man sie über Hamburg, ist sie von hier aus weitergekommen?
2. Falls Sie sich der bestimmten Sendung nicht zu erinnern vermögen, wollen Sie sich bitte äußern, ob von Ihrer Firma im Herbst 1939 die nach Shanghai bestimmten Umzugsgutsendungen über Hamburg geleitet wurden. Wissen sie noch, ob diese Sendungen zunächst in Hamburg lagern bleiben oder konnten sie alsbald weiterverschifft werden, wenn die Transportkosten bis zu Zielort bezahlt waren?
3. Mit welchem hamburger Spediteur arbeitete Ihre Firma damals zusammen?
4. Sind Ihnen etwa noch Arbeitskollegen bekannt, die die vorstehenden Fragen ebenfalls beantworten könnten? - ggf. wird um Name und jetzige Anschrift gebeten.

Das Gericht wäre Ihnen für die eingehende Beantwortung der vorstehenden Fragen sehr dankbar, behält sich aber vor, Sie ggf. in Berlin noch ergänzend als Zeuge zu hören.

Hochachtungsvoll !

i. R.

2. Abschrift von 1. Parteivertr. z.K.

3. 1 Monat.

12.8.65

13/9.

Ausgefertigt am 13. Aug. 1965

Gelesen am

Ab z-Zust./formlos (x)

am 13. Aug. 1965

zu 2) ab am 16. AUG. 1965

Alice Zugel

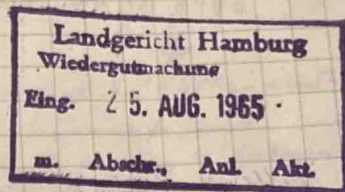
1 Berlin 42, 23.8.65
Korschenweg 1

36

An das
Landgericht Hamburg

2 Hamburg 11

Lippelhaus 5



11

Betr. Geschäfts-Nr. 1 Mik 94/64 (Z 22 346 - 1 -)
Transport Hildegard incl. Fritz Abraham nach Shanghai.

[Von einer Reise zurückgekehrt, finde ich Ihr Schreiben vom
12.8.65 hier vor und teile Ihnen darauf folgendes mit:
Ich habe bei der Firma Silberstein & Co. vom 1. September 1938
bis November 1939 halbtags gearbeitet. Mit Möbel- sowie Um-
zugsguttransporten habe ich nichts zu tun gehabt und
kann deshalb auch keine Auskunft darüber geben.

Zu Ihrer Frage 1+2 kann ich nichts näheres sagen.

3: Die Fa. Silberstein & Co. hatte eine Filiale
in Hamburg, deren Leiter seinerzeit ein
Herr A. Röhrs, wohnhaft in Hamburg,
war.

4: Eine frühere Arbeitskollegin, die noch
länger dort arbeitete, ist

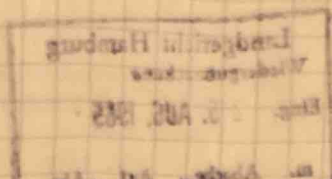
|| Frä. Charlotte Giesack, Berlin - Reinickendorf,
seinerzeit wohnhaft in Luisenweg 6

Vielleicht können Sie dort noch
etwas näheres erfahren.]

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Hochachtungsvoll

Alice Zugel



4.

1. Mitteilung an Parkmeister, dass die Zeugen
Törner und Engel auf die schriftliche Anfrage
vom 12. August 1965 wie folgt geantwortet haben:

Törner: bei [] M. 35

Engel: bei [] M. 36.

Die fleisch haltende Anfrage ist nun auch an Frau
Günther geschickt worden.

2. Schreiben bei M. 34 Ziff. 1. an Frau Günther, Antritt
einseitig

3. Anfrage an Handelskammer, ob man dort auch
den unermessigen Aufenthalt der Expedition an-
gestellten Köchers ermittelt werden kann. Herr Köcher
leitete 1938 die hannoversche Filiale der Expedition
König, Filberstein + Co, Berlin.

4. 1 Monat

24. Aug. 1965

Pin

27/9.

Zu 1/2/3/ M. +
Abges. am 26/8.65
Lo

Charlotte Brück
1 Berlin 5
Lützen Weg 10

In das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
2 Hamburg 11
Lippelhaus 5.

gel. 1.9.65 10
ab 1. SEP 1965
den. Rkpf. 29. Aug. 1965

1. Je 1 Abdruck d. Festsetzungs- u. 3. Eheg.
binnen Monatsfrist.
2. 1 Abdruck für mich fertig.
3. zur Zeit.



Drucker-Lieferung negativ
1. 1965

gerh. Nr. 1 WiR 94/64 - Z 22 346 - 1 -

ab. m. 1 WiR 95/64 1 WiR 96/64 u. 1 WiR 97/64

Rückertstättungs. Hildegard Abraham v. deutsh. Reich OFD Hamburg.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 24.8.65 teile ich folgendes mit:

zu 1) Mir ist ein Auftrag der Eheleute Abraham (früher
Hildegard) zur Versendung des Vermögensgutes nach
Shanghai nicht mehr in Erinnerung.
(Dürhan's möglich ist, daß Herr Dr. Fritz Lieberstein
den Auftrag persönlich entgegen nahm - die Frl. Lieberstein
wurde erst im Jahre 1940 arisiert - und auch alles
weiter für Abholung, Verpackung und Transport
veranlasste.) Ob die Sendung über Hamburg ging, weiß
ich nicht.

zu 2) Nicht alle Vermögensgüterendungen werden über Hamburg
verschifft, es kamen auch die Häfen Rotterdam, Antwerpen
etc. in Frage.
Die Bezahlung der Transportkosten würde m. E. hier

regelt, denn eine Lagerung in Hamburg oder
einem anderen Hafen hätte den Transport wesent-
lich verteuert. Die Sendungen würden meistens zu einem
bestimmten Empfänger in die Häfen geleitet. Das betreffende
Kommunement würde dem Empfänger dann per Post
zugestellt.

zu 3) Die J.A. Liebertsen mündlich in Hamburg in der
Winkelbergstr. ein eigenes Büro. Ob es Ende 1938
noch bestand, weiß ich nicht mehr. Es könnte sein,
daß es schon früher geschlossen werden mußte.
Der Vorkaufsopérateur war in den meisten Fällen die J.A. Liebertsen & Co.

zu 4) Mit früheren Arbeitskollegen habe ich keine Ver-
bindung mehr, weiß auch deren Adressen nicht.

Es hat mir hier keine andere Auskunft geben zu
können. Ich selbst war mit der Geschäftsführung, den Finanzungen,
den Hausverwaltungen etc. beschäftigt, hatte also
mit der eigentlichen Lager- und Versandabteilung
nichts zu tun. In den Jahren 1933 - 1939 sind da wohl
mengenmäßig eingelagert und vielleicht das dreifache
diese Zahl an die Emigranten auf den Weg gebracht worden.
Nach 30 Jahren ist mir eine Erinnerung an
einzelne Kunden der J.A. Liebertsen wirklich nicht möglich.
Eine Vernehmung hier in Berlin würde auch kein
anderes Ergebnis bringen.

Charlotte Gunkel
1 Berlin 87
Königs Weg 10



HANDELSKAMMER HAMBURG

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2000 H a m b u r g 1 1
Zippelhaus 5



Hamburg 11, Börse
Fernschreiber: 02/11250
Fernsprech-Sammelnummer: 36 1381
Hausanschluß Durchwahl 36 138

HAMBURG, den 2. Sept. 1965
V/He/He

Betr.: Ihr Schreiben vom 24. August 1965 -
Ihr Zeichen 1 WiK 94/64 - Z 22346-1-verb.m.
1 WiK 95/64, 1 WiK 96/64 und 1 WiK 97/64

In der Rückerstattungssache Hildegard Abraham ./.. Deutsches Reich
OFD Hamburg teilt die Kammer auf Grund der von ihr angestellten
Nachforschungen folgendes mit:

Die Firma Internationales Speditionsbüro Georg Silberstein & Co.
hatte vor dem zweiten Weltkrieg ihren Sitz in Berlin unter der
Anschrift Berlin SO 36, Reichenberger Str. 154. Die in Hamburg
unter A 25021 eingetragene Zweigniederlassung ist am 3. 3. 1939
erloschen. Die Firma wurde liquidiert, weil die Inhaber auswan-
derten. Das Büro der Hamburger Firma wurde bei der Zweigniederlas-
sung der Berliner Speditionsfirma Züst & Bachmeier unterhalten,
deren Prokurist ein Herr Röhrs war. Herr Röhrs ist verstorben,
etwa um 1945 herum. Er soll jedoch nach einer Auskunft von Herrn Fritz
Rosenberg, Inhaber der gleichnamigen Speditionsfirma Hamburg 1,
Ost-West-Str. 10, nicht Leiter der Hamburger Zweigniederlassung
der Firma Silberstein gewesen sein. Herr Fritz Rosenberg leitete
dieses Büro nach eigenen Angaben vom 1. 11. 1938 bis etwa 1941.
Vielleicht ist er in der Lage, aus dem Gedächtnis noch sachdienliche
Angaben zu machen. Geschäftsunterlagen stehen ihm nicht mehr zur
Verfügung.

Hochachtungsvoll
HANDELSKAMMER HAMBURG
Abteilung Verkehr

H.A.
Helmke
(Helmke)

Vfg.

39

1. Vermerk: Aufgrund der Auskunft der Handelskammer vom 2.9.65 habe ich am 7. 9. fernmündlich mit Herrn Rosenberg gesprochen. Herr R. ist selbst rassistisch Verfolgter. Er leitete zeitweilig das hamburger Büro, daß sich aber nur mit Speditionsaufträgen aus Hamburg und Umgebung befaßte. Herr R. kann deshalb zum vorliegenden Falle nichts sagen, meint aber, daß Ende 1938 trotz der durch die Kristallnacht eingetretenen Verschärfungen durchaus noch Verschiffungsmöglichkeiten nach Shanghai bestanden haben müßten.

Auf Anraten des Herrn R. habe ich am 8.9. fernmündlich mit Herrn Barkhahn(Tel.32 22 81) gesprochen, der damals bei Z + B tätig war. Züst & Bachmeier waren u.a. der Seespediteur für die Fa. Silberstein. Leider befaßte sich Herr. B. damals mit der Importspedition, so daß er über die Ausfuhrmöglichkeiten nach Shanghai nichts sagen kann. Er vermag auch keine Angestellten der Exportabteilung mehr zu benennen.

2. Schreiben an Fa. Schenker & Co., Hamburg:

Betrifft: Versendung von Umzugsgut nach Shanghai.

Sehr geehrte Herren!

In hat das Gericht das Schicksal einer Umzugsgutsendung aufzuklären, die Ende Oktober 1938 in Berlin der Fa. Silberstein & Co. zur Versendung nach Shanghai in Auftrag gegeben wurde. Die damaligen Auftraggeber, die Eheleute Fritz und Hildegard Abraham aus Berlin, erhielten die Zusage des Herrn Dr. Silberstein, daß der Lift sofort abgefertigt werden würde. Zollamtliche Genehmigung lag vor.

Nach Mitteilung früherer Angestellter der genannten berliner Speditionsfirma waren auch die damals als Seespediteur tätig. Das Schicksal des Umzugsguttransportes selbst werden Sie mangels näherer Angaben vermutlich nicht mehr aufklären können. Das Gericht bittet Sie aber, doch aufgrund Ihrer allgemein damals gemachten Erfahrungen mitzuteilen, ob schon im November 1938 solche Schwierigkeiten bei der Verschiffung von Umzugsgut nach Shanghai auftraten, daß der Lift vermutlich nicht mehr vor Ausbruch des Krieges von Hamburg aus abgefertigt werden konnte.

Die Antwort wird möglichst dreifach erbeten.

Hochachtungsvoll!

Ed. von Mann 38

3. Abschriften von 1.+2. Parteivetr. z.K.

4. 3 Wochen.

18. Sep. 1965

gef. 1/273/ 9/9/65 l. 29/9.

2. 1. 2. als 4. SEP. 1965

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 WiK 94/64

Z 22 346-1-

Fernsprecher 36 11 21 App. 820

Behördennetz 9.31. (" ")

Firma

Schenker & Co.

Hamburg

Betr. Versendung von Umzugsgut nach Shanghai.

Sehr geehrte Herren!

In der Rückerstattungssache

Hildegard Abraham ./.. Deutsches Reich

hat das Gericht das Schicksal einer Umzugsgutsendung aufzuklären, die Ende Oktober 1938 in Berlin der Fa. Silberstein & Co. zur Versendung nach Shanghai in Auftrag gegeben wurde. Die damaligen Auftraggeber, die Eheleute Fritz und Hildegard Abraham aus Berlin, erhielten die Zusage des Herrn Dr. Silberstein, dass der Lift sofort abgefertigt werden würde. Zollamtliche Genehmigung lag vor.

Nach Mitteilung früherer Angestellter der genannten Berliner Speditionsfirma waren auch Sie damals für diese als Seespediteur tätig. Das Schicksal des Umzugsguttransportes selbst werden Sie mangels näherer Angaben vermutlich nicht mehr aufklären können. Das Gericht bittet Sie aber, doch aufgrund Ihrer allgemein damals gemachten Erfahrungen mitzuteilen, ob schon im November 1938 solche Schwierigkeiten bei der Verschiffung von Umzugsgut nach Shanghai auftraten, dass der Lift vermutlich nicht mehr vor Ausbruch des Krieges von Hamburg aus abgefertigt werden konnte.

Die Antwort wird möglichst dreifach erbeten.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Rüffer
Landgerichtsrat.

SCHENKER & CO. GMBH

ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG

An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5



POSTANSCHRIFT:
2000 HAMBURG 11, BEI DEN MOHREN 5
FERNSPRECHER: SAMMEL-NR. 361351
DURCHWAHL 36135/...366
FERNSCHREIBER: SAMMEL-NR. 0213094
TELEGRAMME: SCHENKERCO HAMBURG

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

HAMBURG

1 WiK 94/64
Z 22 346-1-

Sekr. DL/T 12 519 22. September 1965

Betr. Versendung von Umzugsgut nach Shanghai

Sehr geehrte Herren!

In der Rückerstattungssache Hildegard Abraham ./.. Deutsches Reich
nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. d. Mts.

Wir werden versuchen, die von Ihnen gestellte allgemeine Frage,
ob bereits im November 1938 Schwierigkeiten bei der Verschiffung
von Umzugsgut nach Shanghai auftraten, und daß der Lift der Ehe-
leute Fritz und Hildegard Abraham, seinerzeit Berlin, vermutlich
infolge des Kriegsausbruches in Hamburg zurückbleiben mußte, zu
klären. Wir haben dieserhalb einen inzwischen pensionierten Mit-
arbeiter unseres Hauses, welcher früher die Relation Fernost be-
arbeitete, angeschrieben. Wir werden nach Erhalt der erbetenen
Antwort auf die Angelegenheit zurückkommen.

Schon jetzt können wir Ihnen mitteilen, daß wir über Unterlagen
hinsichtlich eines Liftvans der Eheleute Abraham nicht verfügen.
Der überwiegende Teil unserer entsprechenden Unterlagen ist in-
folge Kriegseinwirkung in Verlust geraten resp. vernichtet wor-
den. In unserer Liste über Verschiffungen von Umzugsgütern frühe-
rer Emigranten ist der Name Abraham nicht vermerkt.

Hochachtungsvoll

Schenker & Co. GmbH
Zweigniederlassung Hamburg

1/4.
zu 23. IX. 65

Agenten der REA Express, USA

BANKEN: LANDESZENTRALBANK, GIRO-KTO. 2/763 · DEUTSCHE BANK AG. IN HAMBURG · DRESDNER BANK AG, HAMBURG, KTO.-NR. 49544 ·
VEREINSBANK IN HAMBURG · DEUTSCHE VERKEHRS-KREDIT-BANK AG., KTO.-NR. 61071 · POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 4839

Alle Aufträge werden nur auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) übernommen. Für Möbeltransporte und Möbellagerungen gelten
die Beförderungs- und Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports · Gerichtsstand: Hamburg

Oberfinanzdirektion Hamburg

A 284 - UA 1 - BV 32/321

42
2 Hamburg 13, den 27. Sept. 1965

Harvestehuder Weg 14 - Postfach

Telefon: 44 12 91 / App. 41

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

(mit 2 begl. Durchschriften)

H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

In der Rückerstattungssache

1 WiK 94/64

Z 22 346 -1-

verb.m.

1 WiK 95/64

1 WiK 96/64

1 WiK 97/64

Hildegard Abraham geb. Wolff
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

hat die Auskunft der früheren Angestellten der Speditionsfirma Silberstein & Co. Berlin, Frau Charlotte Quack, vom 29.8.1965 die ohnehin bestehenden Zweifel an einer Verbringung des angeblich bereits im November 1938 zur Absendung gelangten Umzugsguts nach Hamburg noch verstärkt. Danach besteht auch im Zusammenhang mit der Tatsache, daß weder in der vollständigen Schenker-Liste die Absender verzeichnet sind noch auch anderen Unterlagen, wie Versteigerungslisten oder -erlöse, festgestellt worden sind, die hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Sendung über einen anderen deutschen oder ausländischen Hafen, z.B. Rotterdam, Antwerpen insbesondere Genua/Triest gelaufen und dort abhanden gekommen ist. Ein Transport über die beiden letztgenannten Häfen ist mit Rücksicht auf die dann wesentlich geringeren Transportkosten nach Shanghai besonders naheliegend. Vorsorglich sollte bei der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, 1 Berlin 12, Fasanenstraße 87, festgestellt werden, ob die dort vorliegende Liste von Umzugsgütern aus Genua Anhaltspunkte enthält.

+
vgl. 38
Der in der gerichtlichen Verfügung vom 24.8.1965 genannte Zeuge Engel hat erklärt, daß die Hamburger Filiale der Firma Silberstein von einem Herrn A. Röhrs geleitet wurde. Möglicherweise läßt sich dieser Herr Röhrs noch ermitteln und kann zur Klärung der hier offenen Fragen beitragen.

In der hier vorliegenden vollständigen Schenker-Liste ist der Name Abraham nicht verzeichnet, so daß damit feststehen dürfte, daß das Umzugsgut bei Kriegsausbruch sich nicht in der Verfügungsgewalt der Firma Schenker & Co. Hamburg befand.

Im übrigen wird der Antragsgegner abschliessend Stellung nehmen, sobald angeforderte Auskunft der Firma Schenker & Co. vorliegt.

Der Inhalt der Auskunft der Handelskammer Hamburg vom 2.9.1965 ist hier nicht bekannt. Um Erteilung einer Abschrift wird gebeten.

Im Auftrag

Dr. Raupach
(Dr. Raupach)
Oberregierungsrat

SCHENKER & CO. GMBH

43

ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG

An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer -

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 5. OKT. 1965
m. 2 Abschr. Anl. Akt.

POSTANSCHRIFT:
2000 HAMBURG 11, BEI DEN MOHREN 5
FERNSPRECHER: SAMMEL-NR. 361351
DURCHWAHL 36135/...365
FERNSCHREIBER: SAMMEL-NR. 0213094
TELEGRAMME: SCHENKERCO HAMBURG

IHR ZEICHEN

1 Wik 94/64
Z 22 346 - 1 -

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

L/W 12 519/84

HAMBURG

1. Okt. 1965

Betr.: Versendung von Umzugsgut nach Shanghai

In der Rückerstattungssache

Hildegard Abraham ./.. Deutsches Reich

nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage vom 8. September 1965 und unseren Zwischenbescheid vom 22. September 1965. Wie bereits erwähnt, ist von unserer Seite her eine nähere Aufklärung des Schicksals dieses Umzugsguttransportes selbst nicht möglich. Im übrigen hat sich ein ehemaliger pensionierter Mitarbeiter unserer Fernostverkehrsabteilung auf Anfrage lediglich dahingehend äußern können, daß im angegebenen Zeitraum November 1938 nach seiner Kenntnis Verschiffungen von Umzugsgut nach Shanghai durchaus und mehrfach ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt worden wären. Es läßt sich aber bei dem lediglich allgemeinen Erinnerungsgehalt dieser Angaben nicht ausschließen, daß im Einzelfall Schwierigkeiten vorgelegen haben könnten, durch die eine Verschiffung ggfs. verhindert worden sein könnte. Insoweit steht uns ein besonderes Erfahrungswissen nicht mehr zur Verfügung.

Schenker & Co. GmbH
Zweigniederlassung Hamburg

14.

1. Abdruck des Protokolls zur abschließenden Erklärung des Monatsfrist mitteilen.
2. 1 Monat

= Ab 6. OKT. 1965

3-fach

Agenten der REA Express, USA Bitte benutzen Sie unsere Durchwahl-Nr.

BANKEN: LANDESZENTRALBANK, GIRO-KTO. 2/763 DEUTSCHE BANK AG. IN HAMBURG DRESDNER BANK AG, HAMBURG, KTO.-NR. 49544
VEREINSBANK IN HAMBURG DEUTSCHE VERKEHRS-KREDIT-BANK AG., KTO.-NR. 61071 POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 4839
Alle Aufträge werden nur auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) übernommen. Für Möbeltransporte und Möbellagerungen gelten die Beförderungs- und Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports. Gerichtsstand: Hamburg

48

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OC/A/7
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 15. Nov. 1965
Ho/Sa.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2 H a m b u r g
=====



Zu: 1 WiK 94 /64 -

In der Rückerstattungssache

Hildegard Abraham

gegen

Deutsches Reich

tragen wir folgendes vor:

*ander
M. 72
h. 31 Rin*

Der Antragsteller ist Ende Oktober 1938 nach Shanghai mit seiner Ehefrau ausgewandert, nachdem er vorher mit der Firma Silberstein die Verpackung seines Lifts vereinbart, die Versendung desselben nach Hamburg zur dortigen Einlagerung angeordnet und die Seefracht bis Shanghai voll bezahlt hatte. Die sofortige Ausführung der Aufträge wurde ihm auch zugesagt. Die Einlagerung in Hamburg sollte deshalb erfolgen, weil die Antragsteller in Shanghai erst die Einreisevisen für Australien abwarten und dann das Umzugsgut an ihren festen Wohnsitz dortselbst nachkommen lassen wollten. Trotz wiederholter Anfragen bei der Firma Silberstein nach dem Verbleib des Gutes erhielt der Antragsteller weder Antwort, noch ist das Gut jemals in seinen Besitz gelangt. Wie der Antragsteller von anderer Seite erfuhr, soll der Spediteur Silberstein anlässlich der Kristallnacht verhaftet sein. Die Firma ist später von einem Angestellten, der als Treuhänder bestellt war, namens Fritz Roth, weitergeführt. Nach dem Kriege hat die Speditionsfirma Fritz Roth nach einer Auskunft der Industrie- und Handelskammer zu Berlin dort keine Geschäftstätigkeit mehr ausgeübt. Jedoch besteht eine Speditionsfirma Fritz Roth in Andernach, Mühlenstrasse 11, und es erscheint nach Ansicht der Industrie- und Handelskammer nicht ausgeschlossen, daß es sich um die gleiche Firma handelt. Wir beantragen daher,

von amtswegen Ermittlungen darüber anzustellen und wenn dies zutrifft, gleichzeitig darüber,

ob gegebenenfalls die Firma Auskunft über den Verbleib des hier fraglichen Umzugsgutes erteilen kann.

Nach der Mitteilung der Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin vom 12. Oktober 1965 ist dort über das Schicksal des Umzugsgutes der Antragsteller nichts bekannt. Dies lässt den Schluß zu, daß das Gut in Berlin nicht verwertet ist, also abgesandt sein muß, wenn auch, infolge des Überganges der Firma Silberstein auf Roth, erst mit erheblicher Verspätung. Vereinbarung war Einlagerung in Hamburg bis zum Abruf. Für eine den Anordnungen der Antragsteller zuwiderlaufende Weiterleitung nach ausländischen Häfen, wie Rotterdam, Antwerpen oder gar Genua/Triest, besteht keinerlei Anhaltspunkt, zumal ja die Antragsteller darüber hätten benachrichtigt werden müssen, was nicht geschehen ist. Die italienischen Häfen müssen außer Betracht bleiben, da nach der Anfrage des Gerichts vom 1.10.1965 in Verbindung mit der Auskunft der Berliner Behörde vom 12. Oktober 1965 dort über das Umzugsgut nichts bekannt ist. Die Möglichkeit der Versendung nach den anderen ausländischen Häfen beruht ebenfalls nur auf vagen Vermutungen. Das Argument des Antragsgegners hinsichtlich der niedrigeren Transportkosten zieht ebenfalls nicht, denn die Fracht bis Shanghai über Hamburg (Einlagerungsort) war ja bezahlt. Das Fehlen des Umzugsgutes in der Liste Schenker & Co kann nicht zu Lasten der Antragsteller gewertet werden. Eine Verschiffung November 1938 kann sowieso nicht angenommen werden, da ja der Eigentumswechsel der Firma Silberstein in hohem Maße hiergegen spricht. Überhaupt steht nicht fest, ob Schenker & Co der Vertragsspediteur für die Firma Silberstein gewesen ist. Die telefonische Erklärung des Herrn Rosenberg kann nicht verwertet werden, er hat sich mit Speditionsaufträgen nur aus Hamburg und Umgegend befaßt, im übrigen hat er nur Vermutungen hinsichtlich der Verschiffung nach Shanghai geäußert; Herr Barkhahn hat sich dahin ausgelassen, daß die Firma Züst & Bachmeier ebenfalls Spediteur der Firma Silberstein war. Danach kann auch bei dieser Firma das Gut eingelagert gewesen sein. Über Ausfuhrmöglichkeiten kann Herr Barkhahn nichts sagen. Wir meinen deshalb, daß von amtswegen auch bei der Firma Züst & Bachmeier Nachforschungen wegen des verloren gegangenen

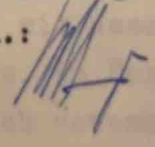
Umzugsgutes angestellt werden müssten, wenn diese Firma noch besteht.

Die Bekundungen der Frau Charlotte Quack sind auch nicht geeignet, die Behauptung der Einlagerung in Hamburg auszuschließen. Einmal kann sie sich an das Umzugsgut hier nicht erinnern, und zum Anderen sind ihre Erinnerungen zu allgemein. Wenn sie von Verschiffungen zahlreicher Umzugsgüter über Rotterdam und Antwerpen spricht, so mag dies durchaus zutreffen. Hier kann eine solche Verschickung nicht ohne weiteres angenommen werden, da sie ja den Anordnungen der Antragsteller zuwider gelaufen wäre. Ein treffiger Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

Wir sind nach alledem der Ansicht, daß die beantragten Ermittlungen auf Grund der Aufklärungspflicht des Gerichts erst noch durchgeführt werden müssten. Erst dann kann abschliessend Stellung genommen werden, insbesondere zu dem Hinweis des Gerichts auf § 30 a BRUG.

Dr. W. Blumberg

i.A.:



4. Abschrift von 11-1. 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

5. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

22.11.61

1 WiK 94/64

Vfg.

1. Schreiben an Frau Quack (Bl. 37):

Sehr geehrte Frau Quack!

Unter Bezugnahme auf Ihr freundliches Schreiben vom 29. August 1965 muß Sie das Gericht noch um eine ergänzende Auskunft bitten. Die Antragsteller des vorliegenden Verfahrens haben nämlich vorgetragen, der damalige Inhaber des Spedition Georg Silberstein & Co. sei nach der sog. Kristallnacht im November 1938 verhaftet worden, wodurch es sicherlich bei der Abfertigung der Auswanderergüter zu Stockungen gekommen sei. Die Firma sei dann von einem Herrn Fritz Roth als Treuhänder weitergeführt worden.

Sie werden gebeten noch ergänzend mitzuteilen, ob Sie dieses Vorbringen nach Ihrer Erinnerung bestätigen können, insbesondere, ob es ab Anfang November 1938 bei der Abfertigung des Speditionsgutes zu länger dauernden Stockungen kam. Ist Ihnen zufällig noch die gegenwärtige Anschrift des Treuhänders bekannt?

Etwaige Auskünfte werden, wenn möglich, dreifach erbeten.

Hochachtungsvoll!

i.A. gez. W.

2. Anfrage wie Bl. 39 unter 2. an Fa. Züst & Bachmeier, Hamburg. ^{36,}
^{Neuer Wall 73}
3. Schreiben an Fa. Fritz Roth, Andernach, Mühlenstr. 11.

Sehr geehrte Herren!

In einer hier anhängigen Rückerstattungssache muß das Gericht das Schicksal jüdischen Auswanderergutes aufklären, mit dessen Transport Ende Oktober 1938 die Fa. Georg Silberstein & Co. in Berlin beauftragt worden war. Treuhänder dieser Firma soll ab November 1938 ein Herr Fritz Roth gewesen sein. Da Ihre Firma den gleichen Namen trägt, werden Sie um Mitteilung gebeten, ob Ihr Inhaber mit dem vorstehend erwähnten Treuhänder identisch ist.

Etwaige Auskünfte werden, wenn möglich, dreifach erbeten.

Hochachtungsvoll!

i.A. gez. W.

4. Abschrift von 11-3. an Parteivertr. z.K. Für OFD Abschrift
Bl. 48 ff zur Erklärung beifügen.

5. 1 Monat.

22.11.65

23/12

W

zu 1/- 4) gef.
am 23.11.65

Schym

zu 1-4 ab 23. NOV. 1965

Rkpf. d. 26. 11. 1965

53

Charlotte Brück
1 Berlin 57
Lüpsen Weg 10



In des
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
zu Hamburg 11

Genh. Nr. WiR 94/64

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 23. 11. 1965 teile ich
folgendes mit:

Eine Verhaftung des Inhabers der f.a. Lieberstein im Zuge
der Kristallnacht ist nicht erfolgt. Es ist also aus diesem
Gründe auch nicht zu einer Verzögerung in der Fertig-
gung des Auswanderergutes gekommen. Auch sonstige
länger dauernde Stockungen im Transport sind mir
nicht bekannt.

Der als Trenkhäuser eingesetzte Herr Fritz Roth ist im
Jahre 1948 oder 1949 in St. Ulrich/Tirol verstorben.

Hochachtungsvoll
Charlotte Brück,

1/1

1. Abdruck M. 52+53 - Parker m. 3. Stalp.

Monat

gef. 30/11/65

2. Monat

29. NOV. 1965

30/12. 1. DEZ. 1965



ZÜST & BACHMEIER A.G.

ZWEIGNIEDERLASSUNG STUTTGART
INTERNATIONALES SPEDITIONSHAUS

7000 STUTTGART 1

Postschließfach 394

Zollamtsgebäude Hauptgüterbahnhof

Bankkonten: Deutsche Bank Stuttgart 47164
Dresdner Bank Stuttgart 29018

Fernsprecher: 297455/56
Fernschreiber: 072 3805

Postscheckkonto: Stuttgart 26047
Telegramme: Züstbachmeier

STAMMHAUS CHIASSO / SCHWEIZ

Großtransporte
Auslandstransporte
Deutsche Sammelverkehre
Übersee-Abteilung
Versicherungen
IMPORT-Abteilung
IATA-Luftfrachtagenten

Eigene Häuser:

Berlin	W.-Barmen
Bremen	Nürnberg
Düsseldorf	München
Frankfurt/M.	Mannheim
Hamburg	Mailand

Alliiertes Haus:

Züst-Ambrosetti S. p. A.

Mailand	Savona
Genova	Como
Biella	Luino
Turin	Fortezza

Korrespondenten und Vertretungen an allen bedeutenden Plätzen des In- und Auslandes

Verschiffungen und Dokumenten-Inkassos

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11

Zippelhaus 5

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung

Reg. - 1. DEZ. 1965

Abschr. Aul. Akt.

Ihre Nachricht vom: 22.11.65 Ihre Zeichen: WiK 94/64 Unsere Zeichen: Sche/K1.

(Bitte in der Antwort angeben)

Den 30. November 1965

Zurückkommend auf Ihre Anfrage vom 22. November 1965 bei unserem Hause Hamburg wegen Versendung von Umzugsgut nach Shanghai durch unser Haus Berlin bzw. die Firma Silberstein & Co. in Berlin möchten wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

Die Fa. Silberstein & Co. hat bis etwa Ende 1939 eine eigene Niederlassung in Berlin unterhalten, wurde aber dann durch die bekannten Vorgänge als nichtarisches Unternehmen geschlossen. Im Oktober 1938 hat die Firma Silberstein noch Umzugsgüter jüdischer Auswanderer angenommen und abgewickelt und, sofern es sich um den Versand über deutsche Seehäfen handelte, über unsere Niederlassung in Hamburg getätigt.

Da bei unserer Niederlassung Hamburg sämtliche Unterlagen durch Kriegseinwirkung vernichtet wurden, sind darüber somit keine Unterlagen mehr vorhanden.

Wir können uns jedoch erinnern, daß Ende Oktober 1938, ja bis etwa Mitte 1939, Verschiffungen solchen Umzugsgutes nach Übersee ohne weiteres möglich waren, jedoch mit der Einschränkung, daß die Frachtzahlung am Bestimmungshafen in Devisen erfolgt. Diese letztere Schwierigkeit hat dazu geführt, daß in dem einen oder anderen Fall die Güter in Hamburg liegenblieben, weil nicht rechtzeitig die Bestätigung eintraf, daß der Empfänger in der Lage ist, die Fracht in Übersee in Devisen zu bezahlen.

Es wäre daher nach unserem Dafürhalten angebracht, in der Rückerstattungssache Hildegard Abraham bei dem Antragsteller anzufragen, warum Ende Oktober 1938 die Firma Silberstein über Züst & Bachmeier Hamburg nicht hat verschiffen können. Aus der Antwort wäre dann wahrscheinlich

Oberfinanzdirektion Hamburg

A 284 - UA 1 - BV 32/321 -

56
2 Hamburg 13, den 15. Dezember 1965

Harvestehuder Weg 14 - Postfach

Telefon: 44 12 91 / App. 53

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 11
Zippelhaus 5



(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 1 WiK 94/64 -
2 22 346 -1-

verb.mit

1 WiK 95/64
1 WiK 96/64
1 WiK 97/64

Hildegard Abraham
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

ist der Antragsgegner weiterhin der Auffassung, daß eine Entziehung des fraglichen Umzugsgutes in Hamburg nicht nachgewiesen ist.

Nach der Auskunft der Frau Charlotte Quack vom 26.11.1965 trifft es nicht zu, daß der Inhaber der Firma Silberstein nach der sogenannten Kristallnacht im November 1938 verhaftet worden ist; zu größeren Stockungen bei der Abfertigung von Auswanderergut ist es auch nicht gekommen.

Auch die Firma Züst & Bachmeier hat in ihrem Schreiben vom 30.11.1965 bestätigt, daß noch bis etwa Mitte 1939 Verschiffung von Umzugsgut nach Übersee ohne weiteres möglich war. Da die Seefracht, wie die Antragstellerin im Schriftsatz vom 15.11.1965 ausgeführt hat, voll bezahlt war, dürften auch insoweit keine Schwierigkeiten aufgetreten sein.

Im Auftrag

Dr. Lange
(Dr. Lange)

Oberregierungsrat

1. Abdruck WiK 94/64 3. 12. 1965

2. 3 Wochen

22 Dez. 1965

Ab 23. DEZ. 1965

12/11

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover . Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OG/A/7
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 27.12.1965

Ho/ Sa.



An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2 H a m b u r g

Zu: 1 WK 94/64 -

In der Rückerstattungssache

A b r a h a m

gegen

Deutsches Reich

//
wird noch folgendes unter Überreichung der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 5.11.1965 vorgetragen:

Nach der Auskunft der Firma Züst & Bachmeier vom 30. November 1965 hat die beauftragte Firma Silberstein den Transport jüdischer Umzugsgüter noch im Oktober 1938 über Züst & Bachmeier abgewickelt. Eine Verschiffung nach Übersee war bis Mitte 1939 noch möglich, allerdings unter der Bedingung, daß die Frachtzahlung am Bestimmungshafen in Devisen erfolgte. Geschah dies nicht, blieben die Güter in Hamburg liegen. Hier war die Fracht bis Shanghai nach Angaben der Antragsteller bezahlt, vermutlich in deutscher Währung. Vereinbarungsgemäß sollte bis auf Abruf der Lift in Hamburg eingelagert bleiben. Da die Genehmigung zur Ausfuhr bedenkenlos erteilt und das Hauptzollamt Berlin hierüber unterrichtet war, sind keine Zweifel ersichtlich, warum die Versendung durch die Firma Silberstein nach Hamburg nicht erfolgt sein sollte, zumal auch die Zeugin Quack bestätigt hat, daß es zu keiner Verzögerung in der Abfertigung von Auswanderergut gekommen ist. Die Schwierigkeiten der Weiterverschiffung begannen erst in Hamburg, wenn die Bezahlung der Fracht am Bestimmungshafen in Devisen erfolgen musste. Bevor diese Frage geklärt war, verging natürlich eine geraume Zeit. Inzwischen war die Verschiffungsmöglichkeit geschwunden und das Gut lag in Hamburg fest. Eine Versteigerung wegen der Lagerkosten muß hier ausscheiden, denn die Fracht in R-Mark war gezahlt und konnte ja dafür ver-

braucht werden. Nunmehr setzte allgemein der Geschehensablauf ein, der bekannt ist. Es erfolgten Beschlagnahmen durch Erlasse vom 16.1.1941 oder durch die 11. Verordnung, denen dann später die Versteigerungen folgten. Die Firma Züst & Bachmeier, die als Seetransporteur mit grösster Wahrscheinlichkeit in Frage kam, hat ihre Unterlagen durch Zerstörung verloren. Sie kann also nicht mehr sagen, was mit dem Gut geschehen ist. Es muß deshalb, da Unterlagen über eine Versteigerung nicht vorliegen, davon ausgegangen werden, daß der Lift in den Lagerhäusern von Züst & Bachmeier durch Feindeinwirkung zerstört ist, denn irgendwie muß er ja in Hamburg verlorengegangen sein, angekommen ist er jedenfalls beim Antragsteller nicht. Bei seinen Recherchen im Jahre 1946 ist dem Antragsteller, wie er in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 11.11.1957 erklärt hat, eine dahingehende Auskunft erteilt. Wenn dies richtig ist, so besteht aber die Haftung des Deutschen Reiches nur dann, wenn es sich vorher irgendwie die Verfügungsgewalt angemäht hat. Dabei ist insbesondere an den Erlaß vom 16.1.1941 oder die 11. Verordnung zu denken. Wir meinen deshalb, daß es erforderlich wäre, von amtswegen festzustellen, welche Lagerschuppen die Firma Züst & Bachmeier besessen hat, wo sie lagen und wann sie vernichtet sind. Erst wenn diese Tatsachen bekannt sind, kann über eine evtl. Haftung des Reiches verhandelt werden. Darüberhinaus muß noch die erforderliche Auskunft der Firma Roth in Andernach abgewartet werden. Nicht ausgeschlossen ist, daß sie zur Klärung des Sachverhalts beitragen kann. Auch erwarten wir noch die Erklärungen der Antragsteller auf die Auskunft Züst & Bachmeier vom 30. November 1965. Wir bitten deshalb, die Entscheidung solange zurückzustellen.

Dr. W. Blumberg

i. A.:



ZÜST & BACHMEIER A.G.

ZWEIGNIEDERLASSUNG STUTTGART

INTERNATIONALES SPEDITIONSHAUS

7000 STUTTGART 1

Postschließfach 394

Zellamtsgebäude Hauptgüterbahnhof

Bankkonten: Deutsche Bank Stuttgart 47164
Dresdner Bank Stuttgart 29018

Fernsprecher: 29 74 55/56
Fernschreiber: 072 3805

Postcheckkonto: Stuttgart 26067
Telegramme: Züstbachmeier

STAMMHAUS CHIASSO / SCHWEIZ

Großtransporte
Auslandstransporte
Deutsche und Auslands-
Sammelverkehre
Übersee-Abteilung
Versicherungen
IMPORT-Abteilung
IATA-Luftfrachtagenten

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 H a m b u r g 11

Zippelhaus 5



Eigene Häuser: Chiasso/Schweiz

Berlin	W.-Barmen
Bremen	Nürnberg
Düsseldorf	München
Frankfurt/M.	Monnheim
Homburg	Molland

Korrespondenten und Ver-
tretungen an allen be-
deutenden Plätzen des
In- und Auslandes

Verschiffungen und
Dokumenten-Inkassi

Ihre Nachricht vom: 5.1.66

Ihre Zeichen: 1 WiK 94/64 Unsere Zeichen: Sche/Kl.

(Bitte in der Antwort angeben)

Den 11. Januar 1966

Betr.: Ihr Geschäftsz. 1 WiK 94/64

Auf Ihr Schreiben vom 5. Januar 1966, an unseren Herrn Direktor Scherer gerichtet, möchten wir Sie bitten, sich diesbezüglich doch einmal bei den deutschen Reedereien z.B. dem Nord-Lloyd oder der Hapag zu erkundigen. Dort gibt es bestimmt noch Mitarbeiter, die sich genau an diese einschneidenden Massnahmen erinnern können.

Uns ist heute nicht mehr geläufig, in welchem Jahr für jüdische Auswanderer die Pflicht bestand, die Güter, bestehend aus Personal-Effekten oder ganzen Umzügen, in Devisen zu bezahlen. Wenn wir uns aber recht erinnern, dann muss etwa im Jahre 1938 eine solche Verfügung seitens der deutschen Behörden herausgegeben worden sein. Das spielte sich dann so ab: Bis zum Seehafen, also bis FOB Hamburg konnten die Kosten bezahlt werden. Ab den Häfen, egal ob mit ausländischen oder mit deutschen Schiffen verladen, musste dann die Zahlung in Devisen erfolgen. Zudiesem Zweck liessen sich die jüdischen Auswanderer die Devisen, in den wenigen Fällen die so gehandhabt wurden, nach Deutschland kommen und bekamen dann von der Devisenstelle eine Freigabe. Zu 90 % aber reisten die Sendungen dann mit Frachtzahlung am Bestimmungsort und zu diesem Zweck haben sich die Spediteure vorher versichert, ob auch am Empfangsort wirklich ein entsprechender Betrag oder Bürge für diese in Devisen zahlbare Seefracht vorhanden war. Wäre eine solche Bürgschaft

ZÜST & BACHMEIER A.-G.

Zweigniederlassung Stuttgart

Blatt 2 zum Brief vom 11. Jan. 1966 an Landgericht Hamburg

62

oder Garantie nicht vorhanden gewesen, wäre der Spediteur Gefahr gelaufen, daß er für die Seefracht in Devisen haftbar gemacht worden wäre.

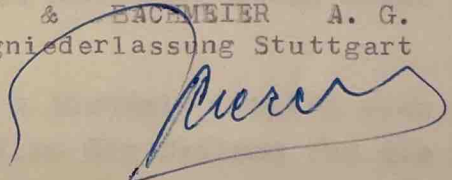
Aus letzterem Grunde blieben viele solcher Sendungen in den Seehäfen liegen, weil die jüdischen Auswanderer glaubten, in der Zwischenzeit der Anreise bis zum Seehafen im Besitz einer solchen Bestätigung seitens Verwandten oder Freunden im Ausland zu sein. Traf dann das nicht ein, blieben die Sendungen monatelang liegen, bis sie schliesslich zum Teil der Beschlagnahme durch die erneut getroffenen Gesetze anheim fielen.

Ohne auf einen konkreten Fall eingehen zu können, glauben wir mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß unser Haus in Hamburg damals für die Fa. Silberstein Berlin solche Lifts im Freihafen liegen hatte, weil eben in Erwartung der Devisenbestätigung eine sofortige Verschiffung nicht möglich war. Wir von uns aus in Stuttgart können uns ganz genau an solche Güter erinnern, die wir aber von Stuttgart aus unter dem Namen Züst & Bachmeier nach den Seehäfen zum Versand brachten und die dann dort mangels Eintreffen einer solchen Bescheinigung liegenblieben und später der Beschlagnahme anheimgefallen sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

hochachtungsvoll

ZÜST & BACHMEIER A. G.
Zweigniederlassung Stuttgart



Oberfinanzdirektion Hamburg

A 284 - UA 1 - BV 32/321 -

2 Hamburg 13, den 28. Januar 1966

Harvestehuder Weg 14 - Postfach
Telefon: 44 12 91 / App. 53

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11

Zippelhaus 5

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 1 WiK 94/64 -

Z 22 346 -1-

verb. mit 1 WiK 95/64
1 WiK 96/64
1 WiK 97/64

Hildegard Abraham
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

ist der Antragsgegner auch nach Erhalt des Schreibens (Abschrift) der Firma Züst & Bachmeier vom 11. Januar 1966 der Ansicht, daß eine Entziehung des Umzugsgutes im Hamburger Hafen nicht nachgewiesen ist.

Aus dem Schreiben der Firma Züst & Bachmeier ergibt sich im Gegenteil, daß nur in wenigen Fällen die Devisen für die Fracht von den jüdischen Auswanderern noch vor Abgang der Sendung in Deutschland gezahlt wurden oder gezahlt zu werden brauchten. Zu 90% seien die Sendungen verschifft worden mit "Frachtzahlung am Bestimmungsort".

Dafür, daß im vorliegenden Fall die Verschiffung nicht mehr durchgeführt werden konnte, etwa weil eine ausländische "Devisenbestätigung" für den sonst haftenden Spediteur nicht beigebracht wurde, ist keinerlei Beweis erbracht.

Im Auftrag

(Dr. Lange)

Oberregierungsrat

3. FEB. 1966

VH.
s. Abschriften URO 3. Eheg.

4-1 Monat

2. Feb. 1966

Ru

ab

3/3

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

64

Hannover . Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Hannover, den 14. Februar 1966

ase quote:
ntwortschreiben bitte anzugeben

OC/A/7

Ho/ Sa.



An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2000 H a m b u r g

=====

Zu: 1 WiK 94/64 -

In der Rückerstattungssache
A b r a h a m gegen Deutsches Reich

wird auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom
28.1.66 folgendes entgegnet:

Der Antragsgegner irrt mit seiner Behauptung nach dem Schreiben der Firma Züst & Bachmeier seien ca. 90% der Sendungen verschifft worden mit " Frachtzahlung am Bestimmungsort ". Die Firma sagt weiter - und das ist gerade von Bedeutung -, daß sich die Spediteure vorher versichert haben, ob auch am Empfangsort wirklich ein entsprechender Betrag für die Seefracht in Devisen oder hierfür ein Bürge vorhanden war. Beim Fehlen dieser Absicherung wäre der Spediteur für die Seefracht in Devisen haftbar gemacht. Der Antragsteller hat aber eine Aufforderung zur Sicherstellung der Seefracht in Devisen niemals bekommen. Er wusste also hiervon nichts und hat infolgedessen die notwendige Voraussetzung nicht erfüllt. Er hatte ja die gesamte Fracht bis zum Bestimmungsort in deutscher Währung bezahlt. Die Firma Silberstein konnte also den Lift bis Hamburg senden, dort blieb er dann liegen, weil Deckung in Devisen für die Seefracht nicht vorhanden war. Züst & Bachmeier bestätigen, ohne sich dieses konkreten Falles besonders zu erinnern, daß sie Lifts für die Firma Silberstein im Freihafen liegen hatte, die mangels Devisennachweises liegen blieben und später der Beschlagnahme anheim fielen. Man geht unserer Ansicht nach nicht fehl, anzunehmen, daß der hier streitige Lift dasselbe Schicksal erlitten hat.

19. April 1966

1 WiK 94/64

820

verbunden mit
95/64, 96/64, 97/64.

66

Firma
Schenker & Co.,

Hamburg 11
Bei den Mühren 5

Betr. Versendung von Umzugsgut nach Shanghai

Bezug: Ihre Auskünfte vom 22. Sept. und 1. Okt. 1965,
12 - 519/84.

Sehr geehrte Herren !

Leider muss das Gericht Sie in der oben angeführten Angelegenheit noch einmal um Ihre Äusserung bitten. In derselben Sache ist nämlich in der Zwischenzeit auch noch mit anderen Speditionsfirmen korrespondiert worden. Von den eingegangenen Äusserungen ist die der Zweigniederlassung Stuttgart der Firma Züst & Bachmeier A.G. insofern interessant, als sich deren Direktor Scherer daran erinnert, dass es etwa im Jahre 1938 den Auswanderern zur Pflicht gemacht wurde, den Umzugsguttransport ab Seehafen Deutschland in Devisen zu bezahlen. Devisen seien in Deutschland selten gestellt worden, vielmehr seien die Sendungen damals in aller Regel mit Frachtzahlungen am Bestimmungsort abgefertigt worden, wenn sich der deutsche Spediteur vergewissert gehabt hätte, dass dort der Betrag tatsächlich hinterlegt oder dafür in geeigneter Weise Sicherheit geleistet worden sei. Weil die Gestellung derartiger Sicherheiten häufig für die mittellosen Auswanderer auf Schwierigkeiten gestossen sei, seien damals schon weit vor dem Kriege Umzugsgüter in erheblichem Masse in Deutschland liegengeblieben.

Diese Auskunft bringt für das Gericht insofern einen neuen Tatbestand, als eine derartige Verschärfung der Frachtkostenbestimmung hier bisher noch nicht bekannt war. Das Gericht bittet Sie deshalb um Mitteilungen, ob Sie die Angaben der Firma Züst & Bachmeier aus eigener Erinnerung bzw. nach Befragung Ihrer früheren Mitarbeiter bestätigen können. Insbesondere würde das Gericht interessieren, wann etwa die Frachtzahlung in Devisen auch bei schon in Reichsmark bezahlten Liftsendungen verlangt wurde und ob die tatsächlich für den gesamten Überseeverkehr oder nur für bestimmte Empfangs-
häfen

Wird der Vertrieb der Produkte (oder der
entsprechender Dienstleistungen) ausschließlich durch
den Vertrieb geleistet.

Der Vertrieb besteht aus den Vertriebs- oder
Absatzstellen, die die Produkte (oder die
entsprechenden Dienstleistungen) an den
Endverbraucher abgeben.

Vertriebswege

(Der Vertrieb)
Vertriebsstellen



19. April 1966

1 WiK 94/64

820

verbunden mit

1 WiK 95/64, 96/64, 97/64.

Herrn
Fritz Rosenberg
i. Fa. Fritz Rosenberg,

Hamburg 1
Ostweststr. 10

Betr. Umzugsguttransporte der Firma Internationales
Speditionsbüro Georg Silberstein & Co., Berlin,
nach Shanghai via Hamburg, Ende Oktober 1938.

Sehr geehrter Herr Rosenberg,

Anfang September 1965 hat sich der Unterzeichnende mit Ihnen fernmündlich über die mögliche Abwicklung der oben angegebenen Umzugsguttransporte unterhalten. Sie meinten damals, dass trotz gewisser mit der Kristallnacht eingetretener Verschärfungen die Verschiffung nach Shanghai noch vor Kriegsausbruch eigentlich hätte möglich sein müssen.

Inzwischen hat sich das Gericht bei weiteren Speditionsfirmen erkundigt. Von den Antworten ist die der Zweigniederlassung Stuttgart der Firma Züst & Bachmeier A.G. insofern interessant, als sich deren Direktor Scherer daran erinnert, dass etwa im Jahre 1938 den Auswanderern zur Pflicht gemacht wurde, den Umzugsguttransport ab Seehafen Deutschland in Devisen zu bezahlen. Devisen seien in Deutschland selten zur Verfügung gestellt worden, vielmehr seien die Sendungen in aller Regel mit Frachtzahlungen am Bestimmungsort abgefertigt worden, wenn sich der deutsche Spediteur vergewissert gehabt hätte, dass dort der Devisenbetrag hinterlegt oder jedenfalls dafür geeignete Sicherheit geleistet worden sei. Weil die Gestellung derartiger Devisen oder Sicherheiten häufig auf Schwierigkeiten gestossen sei, seien damals schon weit vor dem Kriege Umzugsgüter in erheblichem Masse liegen geblieben.

Diese Auskunft bringt für das Gericht insofern einen neuen Tatbestand, als hier nicht bekannt war, dass schon relativ lange Zeit vor Kriegsausbruch hinsichtlich der Umzugsguttransporte eine derartige Verschärfung eingetreten ist. Sie werden deshalb gebeten, doch aus ihrer damaligen Praxis in Hamburg heraus mitzuteilen, ob Sie sich der vorstehend geschilderten Schwierigkeiten ent-

sinnen

ennen und sagen können, wann diese etwa
aufgetreten sind. Insbesondere würde das
Gericht interessieren, ob die Frachtszahlung
in Devisen auch bei schon in Reichsmark
bezahlten Lufteendungen versandt wurde und
ob dies tatsächlich für den gesamten Übersee-
verkehr oder nur für bestimmte Empfängerhöfen
oder bestimmte Transporte (etwa bei notwendiger
Einschaltung ausländischen Frachtraumes) galt.

Wenn möglich, wird die Antwort dreifach erbeten.

Hochachtungsvoll

(Dr. Ruffer)

Landgerichtsrat.

Ab 20. APR. 1966

19. April 1966

1 WIK 94/64

820

68

verbunden mit

1 WIK 95/64, 96/64, 97/64.

An die
Hamburg Amerika Linie

Hamburg 1
Ballindamm 25

Betr. Umzugsguttransporte jüdischer Auswanderer
in den Jahren 1938/39.

Sehr geehrte Herren !

In einer Rückerstattungssache muss das Gericht sich wieder einmal an Sie mit der Bitte wenden, ihm Ihre und Ihre Mitarbeiter-Erfahrungen bei der Abwicklung von Umzugsguttransporten jüdischer Auswanderer zur Verfügung zu stellen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Umzugsguttransport nach Shanghai, der etwa im Oktober/November 1938 von Berlin via Hamburg abgefertigt worden sein soll, aber nicht angekommen ist. Es geht um die Frage, ob der Transport in Hamburg hängengeblieben und hier beschlagnahmt worden ist.

Das Gericht hat sich zur Aufklärung der damals zwischen Hamburg und Shanghai bestehenden Transportverbindungen an verschiedene internationale Speditionen gewandt, von denen einige erklärt haben, Umzugsgutsendungen nach Shanghai seien auch Ende 1938 noch ohne besondere Schwierigkeiten abzufertigen gewesen. Eine Firma hat dagegen darauf hingewiesen, dass nach ihrer Erinnerung etwa 1938 für die Kosten von Umzugsguttransporten nach Übersee verschärfte Bestimmungen in Kraft getreten seien. Man habe nämlich damals auch für die schon in Reichsmark gezahlten Sendungen die Frachtkosten ab Seehafen in Devisen gefordert. Da die Auswanderer diese Devisenbeträge häufig nicht aufbringen konnten, und zwar auch nicht in Form von entsprechender Sicherheiten am Bestimmungsort, seien schon weit vor Kriegsausbruch eine grössere Anzahl von Umzugsgutlifts in Hamburg hängengeblieben, weil die Spediteure sie nur dann nach Übersee abgefertigt hätten, wenn die Frachtkosten in Devisen sichergestellt gewesen seien.

Dem

W

Dem Gericht ist diese Begründung für das Hängenbleiben der Lifts in Hamburg neu. Sie werden deshalb gebeten, mitzuteilen, ob Sie diese Angaben aus eigener Kenntnis zu bestätigen vermögen. Zwar werden Sie zum Ostasienverkehr wohl kaum etwas sagen können. Nach der hier vorliegenden Auskunft sollen die verschärften Bestimmungen aber für den gesamten Seeverkehr nach Übersee gegolten haben, so dass Ihnen auch aus dem Speditionsverkehr mit Amerika entsprechende Erfahrungen zur Verfügung stehen müssten. Das Gericht würde besonders interessieren, wann etwa die Frachtzahlung in Devisen auch bei schon in Reichsmark bezahlten Liftsendungen verlangt wurde und ob dies tatsächlich für den gesamten Überseeverkehr oder nur für bestimmte Empfangshäfen oder bestimmte Transporte (etwa bei notwendiger Einschaltung ausländischen Frachtraumes) galt.

Das Gericht bedankt sich höflich für Ihre Mühe-
waltung und bittet Sie, die Auskunft - wenn
möglich - in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Hochachtungsvoll

Ab 20. APR. 1968 *(Dr. Ruffer)*
Landgerichtsrat.

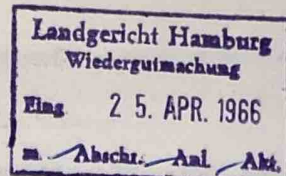
Verfügung:

1. Abschriften der Schreiben an Herrn Rosenberg,
die Firma Schenker & Co. und die Hamburg Amerika Linie
an Parteivertretern zur Kenntnisnahme zu übersenden.

2. 1 Monat.

Zu 1 ab 20. APR. 1968
Ruf

2075.



HAMBURG-AMERIKA LINIE

TELEFON: 32 10 81 · TELEGRAMME: HAPAG · FERNSCHREIBER: 02 13 988

HAMBURG 1 22. April 1966
BALLINDAMM 25 18 Claims/Sch/ME

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Geschäfts-Nr. 1 WIK 94/64
verbunden mit: 1 WIK 95/64, 96/64,
97/64

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

Betr.: Umzugsguttransporte jüdischer Auswanderer
in den Jahren 1938/39

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 19. ds. Mts. und teilen Ihnen in Antwort darauf mit, daß nach unseren Erinnerungen die Seefrachten für Haushalts- und Umschlagsgüter nach Shanghai derzeit stets in Reichsmark im voraus bezahlt wurden. Eine Nachforderung in Devisen hat bei uns nicht stattgefunden. Auskunft darüber, daß Umschlagsgüter in Hamburg hängen geblieben sind, weil die Spediteure sie nicht nach Übersee abfertigen konnten, bedauern wir, nicht geben zu können, da wir mit derartigen Angelegenheiten nichts zutun hatten. Verschärfte Bestimmungen für den gesamten Seeverkehr nach Übersee sind uns ebenfalls unbekannt. Daß Frachtzahlungen in Devisen auch bei schon in Reichsmark bezahlten Liftsendungen verlangt wurden, ist uns ebenfalls nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Archive der Hamburg-Amerika Linie während des Krieges ausgebombt und verbrannt sind, bedauern wir, Ihnen keine bessere Auskunft geben zu können.

2 Wunschgemäß übersenden wir Ihnen dieses Schreiben in dreifacher Ausfertigung.

Hochachtungsvoll

HAMBURG-AMERIKA LINIE
Ostasienfahrt

1. Abschrift nachfordern (telef.)
2. zur Wis
25. IV. 66

Ab an P.V. 29. APR. 1966

SCHENKER & CO. GMBH

ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2000 Hamburg 11
Zippelhaus 5

POSTANSCHRIFT: Postf. 320
2000 HAMBURG 11, BEI DEN MOHREN 5

FERNSPRECHER: SAMMEL-NR. 361351

DURCHWAHL 36135/364

FERNSCHREIBER: SAMMEL-NR. 0213094

TELEGRAMME: SCHENKERCO HAMBURG

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

HAMBURG

1 WiK 94/64 19. 4. 66
verbunden mit
1 WiK 95/64, 96/64, 97/64

L/Sr 12 519

9. Mai 1966

Betr.: Versendung von Umzugsgut nach Shanghai
- Ihre Anfrage vom 19. April 1966 -



Sehr geehrte Herren!

Die von uns befragten früheren Mitarbeiter unseres Hauses entsinnen sich nicht dessen, daß es etwa im Jahre 1938 den Auswanderern zur Pflicht gemacht worden sei, ihre Umzugsguttransporte ab Seehafen Deutschland in Devisen zu bezahlen. In den wenigen Fällen, in denen uns Aktenmaterial noch vorliegt, bei dem es sich jedoch ausschließlich um Sendungen handelt, die in Hamburg versteigert worden sind, ist im allgemeinen immer von Vorauszahlungen durch ein Reichsmark-Depot der jeweiligen Auftraggeber die Rede. Die Regelung der Frachtkostenzahlungen war allerdings generell nicht Angelegenheit der Seehafenhäuser, sondern Angelegenheit der Häuser im Binnenland, die den Auftrag von dem jeweiligen Auswanderer erhielten.

Da Umzugsgut in starkem Umfange derzeit von unserer Hauptniederlassung Berlin nach Hamburg geleitet worden ist, haben wir uns auch an unser Berliner Haus gewandt, welches uns mitgeteilt hat, daß nach dortiger Erinnerung für Auswanderer die Möglichkeit bestand, auch die Seefracht, sofern die Beförderung mit einem deutschen Dampfer erfolgte, in Reichsmark zu bezahlen. Es sei daher auch hauptsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, da Devisen kaum zur Verfügung gestanden hätten. Auch die Hamburg-Amerika Linie, an die wir uns gewandt haben, hat sich, wie aus beiliegender Fotokopie eines Schreibens vom 3. Mai 1966 ersichtlich, in ähnlichem Sinne geäußert.

1 Anlage

Hochachtungsvoll

Schenker & Co. GmbH
Zweigniederlassung Hamburg

Agenten der REA Express, USA

BANKEN: LANDESZENTRALBANK, GIRO-KTO. 2/763 · DEUTSCHE BANK AG. IN HAMBURG · DRESDNER BANK AG. HAMBURG, KTO.-NR. 49544 ·
VEREINSBANK IN HAMBURG · DEUTSCHE VERKEHRS-KREDIT-BANK AG., KTO.-NR. 61071 · POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 4839

Alle Aufträge werden nur auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) übernommen. Für Möbeltransporte und Möbellagerungen gelten die Beförderungs- und Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports · Gerichtsstand: Hamburg

BR

43

HAMBURG-AMERIKA LINIE

HAMBURG 3. Mai 1966
18 Claims/Sch/ME

Firma
Schenker & Co. GmbH

2 Hamburg 11
Bei den Mühren 5

Ihre Ref.: L/w 12 519

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 29. vor. Mts. nebst Fotokopie eines Schreibens des Landgerichtes Hamburg bezüglich Versendung von Umzugsgut nach Shanghai. Uns ist nicht bekannt, daß den Auswanderern zur Pflicht gemacht wurde, den Umzugsgut-Transport ab Seehafen Deutschland in Devisen zu bezahlen. Bekannt ist nur, daß die Seefrachten stets im voraus in Reichsmark bezahlt wurden. Frachtzahlungen für Umzugsgüter im Bestimmungsort hat es unseres Wissens nicht gegeben.

Wir bedauern, keine weiteren Auskünfte in dieser Angelegenheit geben zu können, da die Hapag-Archive während des Krieges durch Ausbombung in Brand geraten sind.

Hochachtungsvoll

HAMBURG-AMERIKA LINIE
Ostasienfahrt

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover . Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 177 33/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Hannover, den 20. Mai 1966

Ho/Sa.

Please quote: OC/A/2
Im Antwortschreiben bitte anzugeben



An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2 H a m b u r g

Zu: 1 WiK 94/64 -

In der Rückerstattungssache

A b r a h a m gegen Deutsches Reich

wird abschliessend unter Berücksichtigung der eingeholten
Auskünfte folgendes vorgetragen:

Die Erklärungen- der Hamburg-Amerika-Linie vom 22.4.66 und des
Herrn Rosenberg sind unseres Erachtens nicht geeignet, die
bestimmten Darlegungen des Direktors Scherer der Firma Züst & Bachmeier
vom 11. Januar 1966 zu widerlegen. Wenn die Hapag eine Nachforderung
in Devisen bei sich verneint, so ist das damit zu erklären, daß der-
artige Forderungen nur an die Spediteure gerichtet werden konnten,
die ja für die vorgeschriebenen Frachtkostenzahlungen einzig und
allein verantwortlich waren. Deshalb kann auch die Hapag nichts
darüber sagen, ob die Umzugsgüter mangels der erforderlichen Devisen
in Hamburg hängen blieben. Herrn Rosenberg ist über die Bestimmung
der erforderlichen Devisenzahlung nichts bekannt. Er sagt aber weiter,
daß nach seiner Erinnerung "auch diese Beträge in Mark von der
Devisenstelle jeweils freigegeben wurden." Das kann unserer Ansicht
nach im Zusammenhang gelesen, doch nur dahin verstanden werden, daß
Devisen angefordert wurden und beim Eintreffen in Markbeträgen frei-
gegeben wurden. Dem Reich lag ja damals besonders viel daran, Devisen
zu erhalten. Dies ergibt sich auch deutlich aus den Ausführungen des
Direktors Scherer. Die Folgerung, die Herr Rosenberg aus dem Bericht
Scherer zieht, stimmt durchaus mit den Erfahrungssätzen überein, daß
soviele Umzugsguttransporte in Hamburg liegengeblieben und später vom
Reich eingezogen sind.

- 2 -

1. Abdruck OFIDJ. Stg. = ab
2. 6. 6. 1966
27. Mai 1966

27. MAI 1966

Wir meinen, daß man auch unter Berücksichtigung der Ansichten von Rosenberg und der Hapag nicht über die bestimmten ins Einzelne gehenden Darstellungen von Scherer hinwegkommt. Dieser Zeuge kann sich noch genau erinnern, daß von der Firma Züst & Bachmeier nach den Seehäfen zum Versand gebrachte Güter dort wegen fehlender Devisen oder an deren Stelle ausreichende Bürgschaftserklärung von Verwandten oder Freunden im Ausland liegenblieben und später beschlagnahmt wurden. Dies hat die Firma Züst & Bachmeier auch im Schreiben vom 30.11.1965 bestätigt und weiter erklärt, daß die Firma Silberstein & Co noch Ende 1938 den Versand jüdischer Umzugsgüter über die Niederlassung Züst & Bachmeier in Hamburg getätigt hat. Die Firma Silberstein & Co ist nicht, wie der Antragsteller fälschlich erfahren hat, schon 1938 aufgelöst, sondern erst 1940 arisiert, so die Aussage Quack vom 29. August 1965, die bestätigt wird durch die Auskunft der Industrie- und Handelskammer Berlin vom 28.9.1965. Die Zeugin Quack äussert sich darüberhinaus noch dahin, daß es ihres Wissens zu keiner Verzögerung in der Abfertigung jüdischen Umzugsgutes bei der Firma Silberstein, auch nach der Kristallnacht nicht, gekommen ist. Danach muss angenommen werden, daß der Lift von der Firma Silberstein nach Hamburg abgefertigt und wegen der Devisenschwierigkeiten bei Züst & Bachmeier hängengeblieben ist. Dort muss er später entzogen sein, denn angekommen beim Antragsteller ist er nie. Für diesen Geschehensablauf spricht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, die unserer Ansicht nach zur Feststellung der Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches ausreicht. Mit dem Verlangen nach weiterem Beweismaterial wäre der Antragsteller überfordert, denn er ist mit seiner Familie bereits Ende 1938 nach Shanghai abgereist und hat von seinem Umzugsgut nie wieder etwas gehört und gesehen.

Sollten bei der Abwägung der Erklärungen von Rosenberg und Scherer noch Bedenken über die Richtigkeit der Bekundungen von Scherer bestehen, so wird beantragt,

den Zeugen Scherer unter Vorhalt der Auskunft Rosenberg und der Hapag vor dem zuständigen Amtsgericht vernehmen zu lassen.

Dr.W.Blumberg

i.A.

Oberfinanzdirektion Hamburg

2 Hamburg 18, den 14. Juni 1966

A 284 - UA 1 - BV 32/321 -

Harvestehuder Weg 14 - Postfach

Telefon: 44 12 91 / App. 53

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 11

Zippelhaus 5

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 1 WiK 94/64 -

Hildegard Abraham
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 20.5.1966
erwidert:

Nach Auffassung des Antragsgegners ist der Inhalt der Auskunft der
Firma Züst & Bachmeier AG vom 11.1.1966 nicht so eindeutig, daß
mit Sicherheit für das Jahr 1938 von einer Verpflichtung zur Devi-
senzahlung für Umzugsguttransporte ausgegangen werden kann. Die
Antragstellerin übersieht, daß die genannte Firma im Eingang ihrer
Auskunft angibt, es sei ihr nicht mehr geläufig ab welchem Zeitpunkt
eine entsprechende Verpflichtung bestanden habe. Für dieses Ver-
fahren ist es aber von entscheidender Bedeutung, den genauen
Zeitpunkt festzustellen.

Im übrigen lassen die Erklärungen der Hamburg-Amerika Linie vom
3.5.1966 und der Firma Schenker & Co. vom 9.5.1966, zu denen die
Antragstellerin nicht Stellung genommen hat, d.E. eher den Schluß
zu, daß zumindest 1938 noch keine Verpflichtung zur Zahlung der
Transportkosten in Devisen bestanden hat.

Es wird erneut gebeten, über den Antrag zu entscheiden.

Dankschreiben (Doppel) an LHO.

f. 16.6.66

Lyan

Im Auftrag

(Zöllner)

Regierungsrat

Ab 20. JUNI 1966



80

1) Aufstellung an
 Parteien 21 x 4RO
 Beteiligte 1 x geg.
 mit Urkundenabam
 2) 1 Abschrift an 20/7/66
 Verw. Amt für RO
 Innere Restitution
 mit ZA. 16, ab
 3) Form 6 an NOV. 1966
 O. Rückerst. Cam
 ab am 26. OKT. 1966

1 WiK 94/64

verb.m.

1 WiK 95-97/64

Z 22 346 -1-

Landgericht Hamburg

Beschluß

In den verbundenen Rückerstattungssachen

1. der Frau Hildegard Abraham geb. Wolff,

2. des Herrn Fritz Abraham,

beide wohnhaft 16 Marquis Street,

Ashburton, Victoria-Australien,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: United Restitution

Organization, Hannover, Klagesmarkt 10/11,

Az.: OC/A/7,

g e g e n

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den

Bundesminister für Finanzen,

Verfahrensvertreterin

Oberfinanzdirektion Hamburg,

Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Az.: A 284 - BV 44/441,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg,

/ Wiedergutmachungskammer ~~2~~,

durch folgende Richter:

Ki

1. Landgerichtsdirektor Bergmann,
 2. Landgerichtsrat Dr. Rüffer,
 3. Gerichtsassessorin Krakau
- am 12. Juli 1966 beschlossen:

Die Rückerstattungsansprüche der Antragsteller werden als unzulässig abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, aussergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e .

1. Die Antragsteller sind Juden im Sinne der aufgehobenen Sondergesetzgebung der nationalsozialistischen Regierung. Sie wanderten Ende Oktober 1938 von Berlin nach Shanghai aus. Mit Bescheid vom 4. Oktober 1938 (vgl. Bl. 13 d.A. 1 WiK 97/64) war ihr Umzugsgut devisenrechtlich zur Ausfuhr freigegeben worden.

Wegen der Entziehung des Liftes mit Umzugsgut begehren die Antragsteller aufgrund form- und fristgerechter Rückerstattungsanmeldung bei den Behörden Wiedergutmachungsämtern in Berlin rückerstattungsrechtlichen Schadensersatz. Mit Verfügung vom 28. Jan. 1959 wurden die Verfahren an die Wiedergutmachungsbehörden in Hamburg abgegeben (vgl. Bl. 16 R d.A. 1 WiK 97/64), nachdem die Antragsteller vorgetragen hatten, der Auftrag an die Speditionsfirma Silberstein in Berlin habe dahin gelautet, den Lift zu packen und in Hamburg zu lagern, von wo die Antragsteller ihn dann abfordern

wollten,

wollten, wenn sie die Einreise in ein anderes Land erhalten hätten (vgl. die eidesstattliche Versicherung vom 18. November 1957, Bl. 11 d.A. 1 WiK 97/64). Nachdem festgestellt worden war, dass die unter dem Namen Abraham in Hamburg versteigerten Lifte nicht die Umzugsgutsendung der Antragsteller enthielten, haben diese mit Erklärungen vom 1. Dezember 1959 ihre Anträge zurückgezogen.

Mit Antrag vom 23. Dezember 1964 (Bl. 15 d.A.) beantragen die Antragsteller die Fortsetzung des Verfahrens. In der diesem Antrag beigefügten eidesstattlichen Versicherung vom 27. August 1964 (Bl. 17 f.d.A.) hat der Antragsteller zu 2) erklärt, die Speditionsfirma Silberstein habe von ihm den Auftrag erhalten, den Hausrat zu verpacken und nach Shanghai nachzuschicken. Am 14. Mai 1965 hat der Antragsteller zu 2) weiter erklärt, er habe kurz vor seiner Abreise ausdrücklich mit der Speditionsfirma vereinbart, dass die Einrichtungsgegenstände der Wohnung am gleichen Tage abgeholt, sodann verpackt und nach Shanghai verschifft werden sollten (vgl. Bl. 31 d.A.).

Der Antragsgegner widerspricht dem Rückerstattungsbegehren, weil er eine Entziehung des Umzugsgutes in Hamburg nicht für nachgewiesen ansieht. Wegen des sonstigen Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Das

Das Gericht hat durch Befragen von ehemaligen Angestellten der Speditionsfirma Silberstein das Schicksal des Unzugsgutes der Antragsteller ohne Ergebnis aufzuklären gesucht. Auf die diesbezüglichen, den Parteien bekannten Ermittlungen, wird verwiesen (vgl. die Anfragen an Frau Engel und Herrn Foerster, Frau Quack und Herrn Rosenberg sowie deren Antworten, Bl. 34-37, 39, 51, 53, 67 und 70 d.A.). Ferner wird Bezug genommen auf den den Parteien ebenfalls bekanntgemachten Schriftverkehr mit den früheren Seespediteuren der Firma Silberstein, den Firmen Schenker & Co. GmbH. und ~~der Firma~~ Hüst & Bachmeier A.G. (vgl. Bl. 52, 54, 60, 61 f. d.A.) sowie der Hamburg-Amerika-Linie (Bl. 68, 73 d.A.). Über die Ansprüche der Antragsteller ist am 6. November 1964 mündlich verhandelt worden.

2. Das Rückerstattungsbegehren der Antragsteller muss als unzulässig abgewiesen werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Rücknahmeerklärungen vom 1. Dezember 1959 die Rückerstattungsanmeldung der Antragsteller verbraucht haben oder aber auf die alte Anmeldung wieder zurückgegriffen werden dürfte. Denn die Wiedergutmachungsbehörden in Hamburg sind zur Entscheidung dieses Rechtsstreites örtlich nicht zuständig. Die beschliessende Kammer kann es nicht als nachgewiesen ansehen, dass das als entzogen angemeldete Unzugsgut sich zuletzt in Hamburg befunden hat. Nur dann aber wäre die örtliche

liche

liche Zuständigkeit der hiesigen Wiedergutmachungsbehörden gegeben (vgl. § 1 Abs. 1 der 2.AVO zum REG).

Die beschliessende Kammer ist auch durch die Verweisungsverfügung der Wiedergutmachungsbehörden in Berlin vom 28. Januar 1959 der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nicht enthoben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (vgl. z.B. den Beschluss vom 26. April 1961 in Sachen Wajnberg ./.. Deutsches Reich, Az.: 5 WiS 21/61), der sich die beschliessende Kammer angeschlossen hat, kann infolge der sachlich voneinander abweichenden und jeweils nur für einen begrenzten Bezirk geltenden Rückerstattungsgesetze der früheren Besatzungsmächte eine bindende Verweisung von Wiedergutmachungsbehörden des einen Bezirks an jene des anderen nicht anerkannt werden, weil es insoweit an ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen fehlt. Die örtliche Zuständigkeit muss daher in jedem Stande des Verfahrens geprüft werden.

Da ~~es~~ sich über den Verbleib des Umzugsgutes der Antragsteller trotz umfangreicher Ermittlungen keine Feststellungen treffen liessen, hängt die Entscheidung darüber, wo der Lift der Antragsteller geblieben ist, davon ab, welches Schicksal nach der Sachlage unter Berücksichtigung des Vortrages der Antragsteller wahrscheinlich ist. Das Gericht vermag nach den in einer Vielzahl von Rückerstattungsverfahren gesammelten Erfahrungen im vorliegenden Falle nicht davon auszugehen, dass der Lift in Hamburg bis Ausbruch des Krie-

ges zurückgeblieben und hier beschlagnahmt worden ist.

Die Antragsteller haben zwar zunächst vorgetragen, ihr Lift habe in Hamburg zurückbleiben sollen, bis sie darüber weiter disponieren konnten (vgl. die eidesstattliche Versicherung vom 18. November 1957, Bl. 11 d.A. 1 WiK 97/64). Der Antragsteller zu 2) hat dieses Vorbringen aber später in zwei eidesstattlichen Versicherungen berichtigt und ausdrücklich hervorgehoben, dass der Lift nach Shanghai nachgeschickt werden sollte (vgl. die eidesstattliche Versicherung vom 27. August 1964, Bl. 17 f. d.A.), und zwar sofort (vgl. die eidesstattliche Versicherung vom 14. Mai 1965, Bl. 31 d.A.).

Die Möglichkeit, dass der Lift auf Anordnung der Antragsteller in Hamburg lagern sollte, scheidet angesichts dieser präzisen Erklärung² aus. Vielmehr muss angenommen werden, dass der Lift bereits Anfang November 1938 von Berlin abgesandt werden konnte und in der Folgezeit in Hamburg normal abgefertigt wurde, also spätestens im Frühjahr 1939 per Schiff von Hamburg abging. Denn nach den Erfahrungen der Kammer, die von dem Zeugen Rosenberg sowie der Firma Schenker & Co. GmbH (vgl. die Auskunft vom 1. Okt. 1965, Bl. 43 d.A.) bestätigt werden, war damals der Überseeschiffsverkehr noch verhältnismässig normal. Auch die Möglichkeit, dass der Lift wegen der Forderung auf Zahlung der Fracht in Devisen in Hamburg hängenblieb, scheidet nach der Überzeugung des Gerichtes aus.

Für

Für eine derartige Verschärfung der Transportlage etwa ab Ende 1938 hat die Kammer in der Vielzahl der bisher durchgeführten Rückerstattungsverfahren über Auswanderergepäck keine Anhaltspunkte finden können, obwohl in diesem Zusammenhange viele Auswandererakten der Devisenstellen durchgesehen wurden, in denen sich sicherlich Hinweise auf eine derartige Verschärfung gefunden hätten. Auch die befragten Speditionsunternehmen bzw. Schifffahrtslinien haben die trotz Nachfrage vom 5. Januar 1965 (vgl. Bl. 60 d.A.) nicht weiter präzisierten Ausführungen des

| Filialdirektors Scherer, der Firma Züst & Bachmeier A.G. nicht bestätigen können. Selbst dem Zeugen Rosenberg, der damals in Hamburg für die Firma Silberstein die Umzugsguttransporte bearbeitete, ist darüber nichts bekannt (vgl. die Auskunft vom 22. April 1966, Bl. 70 d.A.). Die persönliche Vernehmung des Herrn Scherer als Zeugen erscheint angesichts dieser Sachlage nicht mehr erforderlich.

Vielmehr muss der Rückerstattungsantrag der Antragsteller als unzulässig abgewiesen werden und es ihnen überlassen bleiben, ihre Ansprüche etwa in Berlin vor den Wiedergutmachungsbehörden oder im Entschädigungsverfahren weiter zu verfahren. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 63 REG. Für eine Kostenanordnung gemäss § 7 der 2.AVO zum REG sieht die beschliessende Kammer keinen Anlass.

J. J. J.

W. R. R.

Kraban.